

## Pressemitteilung

In einem neuen Sondergutachten "**Die Pressefusionskontrolle in der Siebten GWB-Novelle**" nimmt die Monopolkommission Stellung zu den Vorschlägen des Referentenentwurfs des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Fusionskontrolle im Pressewesen. Die Monopolkommission hält die im Referentenentwurf vorgesehene **Anhebung der Aufgreifkriterien** wettbewerbspolitisch noch für vertretbar. Sie wendet sich aber gegen jede weitergehende Anhebung, insbesondere auch gegen die vom Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger vorgeschlagene Einführung der Anschlussklausel in Höhe von 10 Mio. EUR. Eine Anschlussklausel in dieser Höhe würde den Spielraum für unkontrollierte Zeitungübernahmen unangemessen erweitern.

Die Monopolkommission lehnt die im Referentenentwurf vorgesehene Einführung eines **Ausnahmetatbestands für Pressefusionen** entschieden ab. Bereits die Grundkonzeption des Entwurfs, konzerninterne Vielfalt an die Stelle von Vielfalt durch wirtschaftlichen Wettbewerb zu setzen, ist nach Auffassung der Monopolkommission verfehlt. Die Gesetzesänderung ist geeignet, das **Gegenteil von dem zu erreichen, was als Ziel angegeben wird**.

Im Übrigen hat die Monopolkommission **schwerwiegende Bedenken** gegen das konkrete Modell der Vielfaltssicherung, das im Referentenentwurf vorgeschlagen wird. Der zentrale Begriff der **"selbständigen publizistischen Einheit"** ist nicht definiert und lässt dem Erwerber einer Zeitung oder Zeitschrift vielfältige Möglichkeiten, die Eigenständigkeit der erworbenen Zeitung auszudünnen. Es ist ferner nicht klar, wie weit die vom Entwurf vorgesehene **Verhaltenskontrolle über Presseverlage** gehen soll. Beschränkt sich die Kontrolle auf die formale Prüfung der Einhaltung der **Vorkehrungen** zum Schutz der publizistischen Selbständigkeit, so wird sie **wenig effektiv** sein. Betrifft sie die publizistische Selbständigkeit selbst, dann erfordert sie eine **verfassungsrechtlich nicht zulässige Kontrolle von Presseinhalten** durch das Bundeskartellamt. Die Monopolkommission erwartet, dass – so oder so – die Einführung der Verhaltenskontrolle über Presseverlage bedenkliche Auswirkungen auf die Unabhängigkeit des Bundeskartellamts haben wird. Gegen einen zusätzlichen

**Ausnahmetatbestand vom Kartellverbot** bestehen nach Auffassung der Monopolkommission die gleichen Bedenken wie gegen den Ausnahmetatbestand in der Fusionskontrolle.

Die im Entwurf vorgesehene **Vermutungsregelung**, nach der ein **Minderheitsgesellschafter** die publizistische Selbständigkeit übernommener Zeitungen garantieren soll, löst das Dilemma nicht. Diese Regelung verkennt die Interessenlage des Minderheitsgesellschafters. Es wird oft in seinem Interesse liegen, Maßnahmen zur Ausdünnung publizistischer Selbständigkeit zuzustimmen, gegebenenfalls auch aufgrund anderweitiger Arrangements mit dem Mehrheitseigner. Tut er dies aber, so stellt sich für das Bundeskartellamt die Frage, ob die vom Gesetzgeber vorgesehene Vermutung durch die Fakten nicht widerlegt wird.

Die Monopolkommission lehnt auch den Vorschlag ab, die Verhaltenskontrolle durch das Bundeskartellamt dadurch zu ersetzen, dass Aufhebungen oder Änderungen von vielfaltssichernden Vorkehrungen wiederum der Fusionskontrolle unterliegen. Auch diese Regelung böte keinen genügenden Schutz gegen eine Aushöhlung der Auflagen.

Unabhängig vom grundsätzlichen Zweifel an der vorgeschlagenen Regelung ist für die Monopolkommission **unverständlich**, warum der Entwurf **keinerlei Maßnahmen zum Schutz der publizistischen Selbständigkeit** der bereits im Eigentum des Erwerbers befindlichen Blätter vorsieht, warum der Anwendungsbereich des Ausnahmetatbestands sich **nicht auf wirtschaftlich notleidende Presseobjekte beschränkt**, d.h. auf Fälle, in denen die publizistische Vielfalt als gefährdet erscheint, schließlich auch, warum der Ausnahmetatbestand sich auch auf den **Zeitschriftenmarkt** bezieht, der zu keinerlei Reformdiskussionen Anlass gegeben hat.

Nach Auffassung der Monopolkommission wird die Einführung eines Ausnahmetatbestands für die Fusionskontrolle zu **erheblichen Konzentrationsprozessen im Pressewesen** führen, ferner zu einer **Ausdünnung publizistischer Vielfalt** und zu einem deutlichen **Rückgang von Beschäftigungsmöglichkeiten für Journalisten**. Eine Ausdünnung von Inhalten ist zu erwarten, da die Unternehmen versucht sein werden, bei der Erstellung von Inhalten von landesweitem Interesse Größenvorteile zu nutzen. Dies gilt selbst dann, wenn lokale Zeitungen etwa im Rahmen von Regionalzeitungsketten als selbständige Einheiten erhalten bleiben.

Die Ablehnung des Ausnahmetatbestands wirft die Frage auf, ob staatliche Stellen in anderer Weise auf die wirtschaftliche **Krise im Pressebereich** reagieren sollen. Die Monopolkommission

lehnt Sondermaßnahmen, die strukturelle Umbrüche in einzelnen Branchen aufhalten sollen, grundsätzlich ab. Die zukünftige Entwicklung des Pressewesens kann auch von Experten nicht sicher vorausgesehen werden. Zunächst ist nicht klar, ob die Krise überhaupt langfristig wirkt oder ob es sich nicht nur um die Korrektur von Fehlentwicklungen in den „goldenen Jahren“ bis 2000 handelt. Sollte es allerdings tatsächlich zu einem nachhaltigen Rückgang der Nachfrage auf Leser- und Anzeigenmärkten kommen, so kann auch die staatliche Privilegierung nicht die bisherige Vielfalt an Zeitungen und Zeitschriften bewahren.

Auch der **Gesichtspunkt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit rechtfertigt keine Sondermaßnahmen**; ein Abwandern der Pressebranche aus Deutschland ist nicht zu befürchten. Übernahmen aus dem Ausland sind derzeit nicht wahrscheinlich; eine Lockerung der Pressefusionskontrolle könnte dies aber ändern. Zudem würde die Einführung besonderer Wettbewerbsregeln für Presseunternehmen die Begehrlichkeit anderer Branchen nach Ausnahmen wecken und damit die allgemeine Geltung und Akzeptanz des Wettbewerbsrechts gefährden.

Die Monopolkommission hält es für erwägenswert, die **Amtspraxis des Bundeskartellamts** in zwei Punkten fortzuentwickeln. Die Marktabgrenzung, insbesondere im Werbebereich, ist fortlaufend darauf zu überprüfen, ob sie noch die tatsächlichen Wettbewerbsverhältnisse gegenüber der Werbung im Internet wiedergibt. Auch könnten die Anforderungen an eine Sanierungsfusion, die bereits jetzt ein leistungsfähiges Instrument zur Rettung von notleidenden Zeitungen ist, etwas großzügiger interpretiert werden. Jedoch kann es den betroffenen Unternehmen nicht erlassen werden, die Sanierungsbedürftigkeit einer Zeitung oder Zeitschrift gegenüber dem Bundeskartellamt bzw. den Gerichten nachzuweisen.